

**Unterrichtung**  
**durch die Bundesregierung**

**Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1986 bei Kapitel 14 12 Titel 632 01  
– Erstattungen von Verwaltungsausgaben an die Länder –**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II D 3 – We 1211 –  
16/86 – vom 29. Dezember 1986:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1986 bei Kapitel 14 12 Titel 632 01 – Erstattungen von Verwaltungsausgaben an die Länder – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 77,8 Mio. DM zu leisten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Sie beruht auf einer rechtlichen Verpflichtung.

Der Bund hat gemäß § 8 Abs. 7 Finanzverwaltungsgesetz den Ländern durch Verwaltungsabkommen die Erledigung seiner Bauaufgaben gegen Erstattung der nachgewiesenen Ist-Kosten übertragen.

Im laufenden Haushaltsjahr ist das Volumen der Baumaßnahmen, die der Bund und die Stationierungsstreitkräfte bei den Landesbauverwaltungen in Auftrag gegeben haben, in unvorhergesehenem Maße gewachsen. Die Bauverwaltungen mußten daher verstärkt freiberufliche Architekten und Sonderfachleute einschalten und nichtbeamtete Mitarbeiter mit Zeitverträgen einstellen. Aufgrund der Verwaltungsabkommen ist der Bund verpflichtet, die Ausgaben der Länder kurzfristig zu erstatten.

